

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

8. Jahrgang * Schönefeld, den 31. Mai 2010 Nummer: 06/10

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Auslegung des Planänderungsantrags Nr. 21 - Anlagen des Bundes - für das Vorhaben Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld.....	2
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönefeld Az.: OBVOLÖ-04/2010 vom 19.04.2010 Änderungsverordnung der OBVOLÖ-13/09 vom 03.12.2009 Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde	4
Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2010.....	6

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
 sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Auslegung des Planänderungsantrags Nr. 21 - Anlagen des Bundes - für das Vorhaben Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) führt aufgrund des Planänderungsantrags Nr. 21 der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS GmbH) vom 28.10.2009 gem. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfgBbg) i. V. m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ein Planfeststellungsverfahren durch. Es entscheidet über den Antrag einer teilweisen Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004 i. d. F. der 17. Planänderung vom 25.01.2010 sowie der Planergänzung vom 20.10.2009.

Mit der Änderung soll eine neue Infrastruktur für die Wahrnehmung von protokollarischen Aufgaben und für die Durchführung des politisch-parlamentarischen Flugbetriebs des Bundes, d. h. die Unterbringung des Protokollbereichs und weiterer spezifischer Bundesbauten für das Auswärtige Amt, für das Bundesministerium der Verteidigung und für das Bundeskanzleramt, auf dem Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld geschaffen werden. Geplant ist im Wesentlichen der Neubau eines Empfangsgebäudes für das Auswärtige Amt, eines Stabsgebäudes und von Hangars für das Bundesministerium der Verteidigung sowie die Erweiterung von Flugbetriebsflächen/Vorfeldern.

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens werden die folgenden, von der FBS GmbH erstellten bzw. in Auftrag gegebenen Gutachten und Unterlagen öffentlich ausgelegt:

- Antragsschreiben der FBS GmbH vom 28.10.2009
- Inhaltsverzeichnis
- Zur Planfeststellung beantragte Pläne
- Zur Planfeststellung beantragte Verzeichnisse und Tabellenanhänge
- Pläne zur Information
- Technischer Bericht und Anlagen
- Landschaftsplanerische Zuarbeit mit Eingriffsbilanzierung
- Gutachten Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit
- Schalltechnisches Gutachten über die Auswirkungen der Planänderung auf die Fluglärmbelastung
- Gutachterliche Stellungnahme Luftschadstoffbelastung und Geruchsimmissionen
- Gutachterliche Stellungnahme altlastentechnische Situation Vorfeldbereich
- Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung der Geräuschimmissionen - Baulärm
- Gutachterliche Stellungnahme Einschätzung der zu erwartenden Erschütterungseinwirkungen während der Bauphase
- Gutachterliche Äußerung Unterflurbetankungsanlage

Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom **15.06.2010 bis 15.07.2010 (jeweils einschließlich)**

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

sowie

in der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Mittelstraße 9
12529 Schönefeld

in der dritten Etage während der Dienststunden

Montag, Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich **29.07.2010** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) - können bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde Schönefeld Hinweise oder Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.
2. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 10 Abs. 4 S. 1 Luftverkehrsgesetz).
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die nicht diesen Erfordernissen entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (vgl. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 17 VwVfG).
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden über den Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Von der Erörterung kann nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 Luftverkehrsgesetz auch abgesehen werden.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde gegebenenfalls die Einwendungen an die Träger des Vorhabens zur sachgerechten Vorbereitung des Erörterungstermins übergibt.
6. Durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, gegebenenfalls Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planänderungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde
Schönefeld Az.: OBVOLÖ-04/2010 vom 19.04.2010
Änderungsverordnung der OBVOLÖ-13/09 vom 03.12.2009
Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche
Ordnungsbehörde**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten vom 27. November 2006, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBlBbg Teil I), wird über die in § 3 Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten hinaus die Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden sowie das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann in der Gemeinde Schönefeld durch den Bürgermeister gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld vom 14.12.2006, Beschluss 0105/06, folgendes verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstelle im Ortsteil Waltersdorf

Domäne Einrichtungsmärkte GmbH & Co. KG

kann am **Sonntag, den 30. Mai 2010**
zum **Familienfest zum Weltkindertag**
in der Zeit von **13.00-18.00 Uhr geöffnet** sein.

§ 2

Dafür ist der **29. August 2010**
gemäß OBVOLÖ-13/09 vom 03.12.2009
geschlossen zu halten.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 10 und 11 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über die Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind einzuhalten.

§ 4

Diese Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 29. August 2010.

Schönefeld, den 19.04.2010

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönfeld wird hiermit verkündet.

Schönfeld, den 19.04.2010

Dr. U. Haase
Bürgermeister

**Information des Gutachterausschusses im
Landkreis Dahme-Spreewald
Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2010**



Am 04. Februar 2010 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 340 allgemeine und 16 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2010 beschlossen.

Die Bodenrichtwertkarte steht voraussichtlich ab Ende April als Bodenrichtwert- DVD zur Verfügung und kann unter der unten genannten Adresse bestellt werden.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Sie gelten für Grundstücke, welche ortsüblich oder voll erschlossen sind. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Schönefeld wurden zum Stichtag 01.01.2010 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 1.1.10 (€/m²)	Merkmale 1.1.10
0260	Schönefeld	80	W 800m ²
4121	Schönefeld	170	M
6280	Schönefeld	85	G*
0141	Großziethen Gartenstadt	130	WA GFZ 0,3 800m ²
0142	Großziethen	120	W 700m ²
0143	Großziethen BP Rudower Chaussee	140	WA* 500m ²
0151	Großziethen WP	160	WA* GFZ 0,4 250m ²
4101	Großziethen	105	M
4102	Kleinziethen	55	M
4171	Kiekebusch	35	M
4181	Rotberg	40	M
0550	Rotberg Karlshofer Weg	70	WA* 500m ²
4131	Selchow	40	M
4137	Waltersdorf (KW)	60	M
0369	Waltersdorf Siedlung (KW)	50	W 700m ²
0108	Waltersd. Lilienthalpark III	85	WA*
6085	Waltersdorf	65	G
4141	Waßmannsdorf	45	M

Der BRW setzt eine ortsübliche Erschließung voraus. Er unterstellt Erschließungsbeitragsfreiheit nach § 127 BauGB, bei * Erschließungsbeitragsfreiheit nach BauGB (§ 127 und § 135a) und KAG.

Abkürzungen: M - gemischte Baufläche, W - Wohnbaufläche, WA - allgemeines Wohngebiet, WR - reines Wohngebiet, G - gewerbliche Baufläche, SOE - Sondergebiet Erholung, GFZ - Geschossflächenzahl

Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene naturräumliche Bereiche des Landkreises wurden ebenfalls ermittelt. Für den naturräumlichen Bereich Spreewald wurden nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte ermittelt.

Art der Nutzung	€/m²
Ackerland, innerhalb Autobahnring, Ackerzahl 25-35	0,50
Ackerland, außerhalb Autobahnring, Ackerzahl 25-35	0,35
Grünland, Grünlandzahl 25-35	0,40
Forsten, mit Aufwuchs	0,25

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter der Rufnummer 03546/202746, -58, -59, -90, -60 per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Gez. Schiefelbein